

* (Das Militärstrafgesetz und die Kriegsgefangenen.)

Nach einer Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister vom 12. d. sind von den Vorschriften des II. Teiles des Militärstrafgesetzes das zweite, dritte und vierte Hauptstück, das neunte Hauptstück mit Ausnahme des § 264, die §§ 284 a, b und c, 285, 286 e und f, 287, 288, 289 a, 290 und 292 des zehnten Hauptstückes auf die unter Obhut von Truppen oder Kommandos der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie gestellten oder auf Kriegsfahrzeuge gebrachten Kriegsgefangenen anzuwenden. Hat sich ein solcher Kriegsgefangener der Mitschuld oder einer sonstigen Mitwirkung bei militärischen strafbaren Handlungen einer Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder eines Kriegsgefangenen schuldig gemacht, so ist er statt nach den §§ 314 bis 317 des Militärstrafgesetzes nach den bei den einzelnen Militärverbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen und, wenn daselbst über die Mitschuld oder sonstige Mitwirkung nichts Besonderes verordnet ist, nach den in den §§ 11, 12, 14 und 17 des Militärstrafgesetzes gegebenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln. Als Vorgesetzter (Höherer) der Kriegsgefangenen ist auch eine mit der Stellung eines Vorgesetzten (Höheren) betraute Militärperson einer feindlichen Wehrmacht anzusehen.